



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Beate Merk, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Ulrike Scharf, Karl Straub, Peter Tomaschko, Manuel Westphal CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)  
hier: Nachrichtermittler, Kontakt- und Begleitpersonen (Drs. 17/20425)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 27 wird in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das Wort „mutmaßlich“ gestrichen.
2. In § 1 Nr. 28 Buchst. c wird Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt gefasst:  
„2. Kontakt- und Begleitpersonen, wenn bestimmte Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen oder“.

### **Begründung:**

Mit dem Antrag wird klargestellt, dass die Maßnahme nur gegen den Gefahrenverantwortlichen sowie gegen Personen zulässig ist, wenn sie aufgrund der durch das Bundesverfassungsgericht näher definierten Voraussetzungen mit der Gefahrenlage im Zusammenhang stehen (sog. Nachrichtermittler). Danach bedarf es einer spezifischen und individuellen Nähe des Betroffenen. Um diesen Anforderungen sowie zudem dem hohen verfassungsrechtlichen Rang des Briefs- und Postgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) hinreichend Rechnung zu tragen, bedarf es der mit dem Änderungsantrag verfolgten Präzisierung.

Entsprechendes gilt auch in Zusammenhang mit den erforderlichen Voraussetzungen an das Näheverhältnis bei Kontakt- und Begleitpersonen bei einer Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 PAG-E (Nr. 2).